

# Hinweise zur Bestätigung des Zugangs einer elektronisch abgegebenen Stimme

Nach § 118 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes (AktG) ist bei Abgabe von Stimmen durch Briefwahl, wenn diese im Wege elektronischer Kommunikation erfolgt, dem Abgebenden der Zugang der Stimmen nach den Anforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 von der Gesellschaft elektronisch zu bestätigen. Bei Abgabe von Briefwahlstimmen über den passwortgeschützten Internetdialog unter der Internetadresse [www.telekom.com/hv-service](http://www.telekom.com/hv-service) erhält der Abgebende dazu nach Abgabe der Briefwahlstimmen eine entsprechende Quittung angezeigt, die er herunterladen und/oder ausdrucken kann. Bei Abgabe von Briefwahlstimmen per E-Mail unter der E-Mail-Adresse [hv-service@telekom.de](mailto:hv-service@telekom.de) erhält der Abgebende dazu eine Antwort-E-Mail mit einer entsprechenden Bestätigung; der Versand der Antwort-E-Mail erfolgt unmittelbar nach Eingang und systemtechnischer Verarbeitung der Briefwahlstimmen.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.